

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

FZTP97/23468/C/24

über

## Sonder-Fahrwerksfedern zur Tieferlegung des Aufbaus

**Auftraggeber :****Eibach Suspension  
Technology GmbH****Am Lennedamm 1  
57413 Finnentrop**

### 1. Verwendungsbereich:

Die unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern sind bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen bis zu den darin angegebenen zulässigen Achslasten:

Fahrzeughersteller	Toyota (J)	
EG-BE-Nr.:	e6*95/54*0043*..	e11*98/14*0102*..
amtl. Typbezeichnung	E11	E11U
Verkaufsbezeichnung:	COROLLA (Limousine, Liftback, Hatchback, Kombi)	

Federausführung vorne und zul. Achslasten	EW 8250001 VA bis 920 kg
--	-----------------------------

Federausführung hinten und zul. Achslasten	EW 8250002 HA bis 920 kg
---	-----------------------------

### Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** unter **Vorlage** dieses **Teilegutachtens** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

**Die unter 4. und 5. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.**

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme (Beiblatt zum Teilegutachten) sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Auftraggeber : Eibach Suspension

: Technology GmbH

Typ(en) : 8250.140

**2. Beschreibung der Umrüstung**

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern.

**2.1 Angaben zu den Federn**

Art : Schraubendruckfeder

Ausführungen : 2 (eine Vorderachsfeder, eine Hinterachsfeder)

Typ : 8250.140

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

<b>Umfang der Kennzeichnung:</b>	<b>Angaben auf der Feder:</b>
Hersteller :	Hersteller-Logo
Ausführungsbezeichnungen:	
Vorderachsfeder:	<b>EW 8250001 VA</b>
Hinterachsfeder :	<b>EW 8250002 HA</b>
Herstellwoche/-jahr :	z.B. 10/99
<b>Art der Kennzeichnung:</b>	aufgedruckt
<b>Ort der Kennzeichnung:</b>	mittlere Windung

Konstruktive Federdaten	Vorderachse	Hinterachse
Kennung	linear	progressiv
Außendurchmesser (mm)	152	110/151
Drahtdurchmesser (mm)	12,0	11,25
ungespannte Federlänge (mm)	290	> 320
Gesamtwindungszahl	5,25	7,75

Beschreibung der Endanschläge	Vorderachse	Hinterachse
Material	Gummi	PUR
Höhe / Durchmesser (mm)	55/46-43	85/55-42
Anzahl der Ringnuten	1	3

**2.2 Einbau**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung.

Auftraggeber : Eibach Suspension

: Technology GmbH

Typ(en) : 8250.140

---

### 3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des RWTÜV in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 751 unterzogen.

**Die Prüfbedingungen wurden erfüllt. Fahrzeuge der auf Blatt 1 genannten Typen erfüllen nach der Umrüstung bei Beachtung der Auflagen und Hinweise die geltenden Bestimmungen der StVZO.**

### 4. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

#### 4.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2.1 beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

#### 4.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : FZTP97/23468/C/24

Seite 4 von 5

Auftraggeber : Eibach Suspension  
: Technology GmbH  
Typ(en) : 8250.140

**4.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Beladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

**4.4 Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

**4.5 Amtliches Kennzeichen**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe des amtl. Kennzeichens beträgt vorne 200 mm, hinten 300 mm

**5. Auflagen**

5.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

5.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.

5.3 Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein. (Beschreibung der Endanschläge siehe Punkt 2.1)

**6. Zertifizierung und Gültigkeitsdauer**

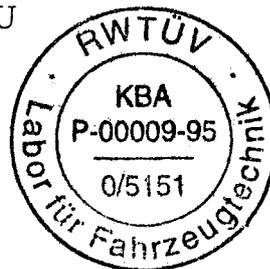
Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, 2 zur StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können oder wenn der Auftraggeber den Nachweis gem. Anlage XIX nicht mehr erbringt.

Essen, den 08.01.1999

Nachtrag C: Erweiterung auf Typ E11U

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Abteilung Typprüfung



  
Dipl.-Ing. Ulrich

